

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

März 2019, Nr. 9

Von wann bis wann ist Karnevalszeit?

Jeder Arbeitnehmer hat zum Ende des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Es muss wohlwollend formuliert, aber auch wahr sein. Bisweilen gibt es Streit über den Inhalt des Zeugnisses, die Note oder einzelne Formulierungen. Dann kann der Arbeitnehmer versuchen, seine Wünsche vor dem Arbeitsgericht durchzusetzen. So auch in folgendem Fall: Eine Kellnerin wünscht in ihrem Arbeitszeugnis die Bestätigung, dass sie auch in der Karnevalszeit gearbeitet habe. Der Gastwirt weigert sich; sie habe nur freitags und samstags nach Weiberfastnacht gearbeitet, also nicht an den Karnevalstagen selbst. Das Arbeitsgericht Köln ist anderer Meinung (19 Ca 3743/18). Der Begriff der „Karnevalszeit“ sei zwar nicht exakt gesetzlich definiert. Allerdings bestehe im Rheinland und insbesondere im Kölner Raum gerichtsbekannt kein Zweifel an der Auslegung des Begriffes. Als „Karnevalszeit“ lasse sich die gesamte Hochphase auffassen, in der Karneval gefeiert werde, mithin die Zeit von Weiberfastnacht bis Aschermittwoch. Die Kellnerin habe auch ein berechtigtes Interesse an der Erwähnung der Arbeit in dieser Karnevalszeit, denn im Rheinland und insbesondere im Kölner Zentrum sei die Arbeitsbelastung in der Gastronomie in der Karnevalszeit besonders hoch. Ob dieses Urteil auf andere Karnevalshochburgen außerhalb des Rheinlandes übertragen werden kann, bedarf allerdings noch der Klärung.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z